



# Förderverein Geborgen Lernen e.V.

## **Beitragsordnung des Vereins „Geborgen Lernen e.V.“**

### **§ 1 Grundlage**

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils zum 01.08. eines jeden laufenden Kalenderjahres einzuzahlen.
- (3) Neumitglieder zahlen ihren Beitrag ab Aufnahmedatum innerhalb von 14 Tagen. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.01. erfolgt eine Berechnung in Höhe von 50% des Beitragssatzes.

### **§ 3 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gegeben und tritt ab 05.09.2020 in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

#### **§ 4 Regelungen**

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Kalenderjahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Alle Beiträge sind auf das Vereinskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:  
  
Bankdaten folgen demnächst
- (5) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

#### **§ 5 Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht jeweils für ein Beitragsjahr auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

#### **§ 6 Umlage**

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

#### **§ 7 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

**Anlage A**

---

Beiträge jährlich in €

Erwachsene 50,00

Familie 75,00

Studenten, Schüler, Rentner, Menschen mit Handicap 30,00

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.